

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Der Fall „Anis Amri“ – Bezüge zu Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. mit welcher Identität sich „Anis Amri“ (A.) am 29. Juli 2016 bei seiner Festnahme in Friedrichshafen ausgewiesen hat, mit welcher Identität er durch die Bundespolizei festgenommen wurde und mit welcher Identität er der Landespolizei Friedrichshafen übergeben wurde;
2. welche Informationen die Landespolizei Friedrichshafen durch die Bundespolizei über die Person A. erhielt und welche Informationen die Landespolizei darüber hinaus über A. einholte;
3. wie – insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Identitäten von A. – die Verbindung zur Ausländerbehörde in Kleve festgestellt werden konnte;
4. welcher Straftaten A. zum Zeitpunkt seiner Festnahme am 29. Juli 2016 verdächtig war;
5. ob und falls ja, mit welchem Ergebnis Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen A. eingeleitet wurden;
6. welche Voraussetzungen es für die Beantragung von Untersuchungshaft nach der Strafprozessordnung (StPO) gibt und wer für die Beantragung der Untersuchungshaft bei einer Ingewahrsamnahme in Friedrichshafen zuständig ist;

7. ob und falls ja, welche Ermittlungs- bzw. Strafverfahren darüber hinaus gegen A. in Baden-Württemberg mit welchem Ergebnis betrieben wurden.

31. 01. 2017

Binder, Gall, Stickelberger, Hinderer, Kopp SPD

Begründung

Im Fall „Anis Amri“ gibt es auch Bezüge zu Baden-Württemberg, die der Klarstellung bedürfen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 Nr. 3–1228.1/228/3 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Im Sachzusammenhang wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP (Drucksache 16/1358) und die darin aufgezeigten Veröffentlichungen des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bzw. die öffentliche Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11027) vom 27. Januar 2017 bezüglich der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Konstantin von Notz, Britta Haßelmann, weitere Abgeordnete und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „*Der Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis Amri – Verantwortung und etwaige Fehler der Sicherheitsbehörden*“ (BT-Drs. 10812) Bezug genommen.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. mit welcher Identität sich „Anis Amri“ (A.) am 29. Juli 2016 bei seiner Festnahme in Friedrichshafen ausgewiesen hat, mit welcher Identität er durch die Bundespolizei festgenommen wurde und mit welcher Identität er der Landespolizei Friedrichshafen übergeben wurde;*
- 2. welche Informationen die Landespolizei Friedrichshafen durch die Bundespolizei über die Person A. erhielt und welche Informationen die Landespolizei darüber hinaus über A. einholte;*
- 3. wie – insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Identitäten von A. – die Verbindung zur Ausländerbehörde in Kleve festgestellt werden konnte;*
- 4. welcher Straftaten A. zum Zeitpunkt seiner Festnahme am 29. Juli 2016 verdächtig war;*
- 5. ob und falls ja, mit welchem Ergebnis Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen A. eingeleitet wurden;*
- 7. ob und falls ja, welche Ermittlungs- bzw. Strafverfahren darüber hinaus gegen A. in Baden-Württemberg mit welchem Ergebnis betrieben wurden;*

Zu 1. bis 5. und 7.:

Ausweislich des durch das Bundespolizeirevier Friedrichshafen der Bundespolizeiinspektion Konstanz vom 30. Juli 2016 erstellten Berichts wies sich A. mit einer gefälschten italienischen ID-Karte, ausgestellt auf Anis Amri (geboren

22. Dezember 1995 in Rom), gegenüber den kontrollierenden Bundespolizisten am 30. Juli 2016 (gegen 00:10 Uhr) aus.

Die im Zuge dessen veranlasste Identitätsprüfung erfolgte mittels elektronischen Fingerabdruckvergleichs ebenso durch die Bundespolizei. Mithin wurde A. mit den Personalien Anis Amir (geboren 23. Dezember 1993 in Tataouine, Staatsangehörigkeit: tunesisch) an das Polizeirevier Friedrichshafen des Polizeipräsidiums Konstanz am Vormittag des 30. Juli 2016 überstellt. Im Rahmen der Überstellung wurde ein bundespolizeilicher Übergabebericht mit Informationen zur dortigen Kenntniserlangung, zu Feststellungen im Rahmen der Personenkontrolle (Verdacht der Urkundenfälschung, des Verschaffens falscher amtlicher Ausweise, des unerlaubten Betäubungsmittelbesitzes, des unerlaubten Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel und des unerlaubten Aufenthalts ohne Pass/Passersatz) und zu den veranlassten bzw. getroffenen Maßnahmen übergeben. So umfasste der Vorgang auch einen Aktenvermerk über die noch in der Nacht erfolgte Rücksprache mit dem zuständigen Bereitschaftsstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Ravensburg, Formulare über die Rechtsbelehrung des A., die Ausreiseuntersagung sowie verschiedene Sicherstellungsprotokolle über einbehaltene Gegenstände. Ferner teilte die Bundespolizei gegenüber dem Polizeipräsidium Konstanz mit, dass die erforderlichen Rücksprachen mit den für die Fahndungsnotierung bzw. den Fahndungshinweis verantwortlichen Stellen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen bzw. Berlin) erfolgt sind und demnach diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen erforderlich wären. Dies wurde von dort positiv bestätigt. Laut Bundespolizei hatte der seinerzeit zuständige Bereitschaftsstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Ravensburg die vorläufige Festnahme bis „10:00 Uhr genehmigt“.

Im weiteren Fortgang erfolgte die Sachbearbeitung durch das besagte Polizeirevier Friedrichshafen. In diesem Zusammenhang erfolgte die Recherche in den Bestandsdaten des Ausländerzentralregisters mit den Personalien Anis Amir. Hieraus ergab sich die zuständige (aktenführende) Ausländerbehörde Kleve in Nordrhein-Westfalen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP (Drucksache 16/1358, Fragen 6. und 7.) verwiesen.

6. welche Voraussetzungen es für die Beantragung von Untersuchungshaft nach der Strafprozessordnung (StPO) gibt und wer für die Beantragung der Untersuchungshaft bei einer Ingewahrsamnahme in Friedrichshafen zuständig ist.

Zu 6.:

Voraussetzung für die (Beantragung der) Anordnung von Untersuchungshaft sind gemäß § 112 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und eines Haftgrunds. Haftgründe stellen insbesondere Flucht- (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO), Verdunkelungs- (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) und – bei Vorliegen bestimmter Anlassstraftaten – Wiederholungsgefahr (§ 112 a Abs. 1 StPO) dar. Überdies besteht ein Haftgrund, wenn der Beschuldigte bereits flüchtig ist oder sich verborgen hält (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Als besondere Ausprägung des verfassungsrechtlich begründeten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bestimmt § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO, dass Untersuchungshaft nicht angeordnet werden darf, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht.

Bei Ingewahrsamnahme des Beschuldigten A. in Friedrichshafen kann zum einen die Staatsanwaltschaft Ravensburg Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellen, sofern dort ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten anhängig ist. Ein entsprechender Antrag kann zum anderen aber auch von jeder anderen Staatsanwaltschaft im Bundesgebiet gestellt werden, bei der ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten anhängig ist.

Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration